

Der Vorstand der Feuerwehr–Unfallkasse Niedersachsen hat die zweite Änderung der Durchführungsanweisung zu § 14 UVV „Feuerwehren“ beschlossen. Sie erhält folgende Fassung:

**Zu § 14:**

*Maßgebend für die Forderungen sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt oder Ärztin den Feuerwehrangehörigen untersuchen.*

*Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträger, Taucher, Maschinisten, Drehleitermaschinisten und Motorsägenführer. Zur fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des Feuerwehrdienstes.*

*Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an die Feuerwehrangehörigen gestellt, die zum Beispiel als Atemschutzgeräteträger oder als Taucher tätig sind. Die körperliche Eignung dieser Personen ist ärztlich festzustellen und zu überwachen.*

*Die Erstuntersuchung für Atemschutzgeräteträger oder Taucher ist vor Beginn der Tätigkeit durchzuführen. Nachuntersuchungen sind spätestens zu dem Zeitpunkt abzuhalten, den der Arzt oder die Ärztin je nach Arbeitsbedingungen und Gesundheitszustand des Versicherten bestimmt hat. Der Unternehmer hat die ärztlichen Untersuchungen zu veranlassen, deren Durchführung zu überwachen und die notwendigen Kosten zu tragen.*

*Der Arzt oder die Ärztin, die die Untersuchungen durchführen, müssen hierzu geeignet sein. Ärzte oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen oder die bis 2008 zur Durchführung der G 26 bzw. G 31 durch den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften ermächtigt wurden, sind geeignet, die Eignungsuntersuchung durchzuführen. Es obliegt dem Unternehmer, die Eignung des Arztes oder der Ärztin festzustellen. Der Arzt oder die Ärztin hat den Unternehmer und den Feuerwehrangehörigen jeweils eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis auszustellen. Beispielhaft sind für Atemschutzgeräteträger die Untersuchungen entsprechend dem „DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ G 26 „Atemschutzgeräte“ und für Taucher entsprechend G 31 „Überdruck“ in der jeweils neuesten Fassung durchzuführen.*